IGIT Information Technologies

Fenzlgasse 12 / 14 · 1150 Wien

phone +43 1 3530723
web igit.at
mail office@igit.at

IGIT Information Technologies · Fenzlgasse 12 / 14 · 1150 Wien · UID ATU61393058

IGIT Information Technologies

Fenzlgasse 12/14 · 1150 Wien

[Auftraggeber – im weiteren IGIT genannt]

Adresse Zeile 1
Adresse Zeile 2

Adresse Zeile 4
Adresse Zeile 5
[Auftragsverarbeiter]

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen o.a. Auftraggeber und IGIT wie folgt:

1. Allgemeines

1.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag von IGIT. IGIT hat den Auftragsverarbeiter im Rahmen der Sorgfaltspflichten als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass IGIT dem Auftragsverarbeiter den Auftrag schriftlich erteilt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere von IGIT den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Datenschutz.

1.2. Das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO vom Auftragsverarbeiter ist wesentlicher Bestandteil der Auftragsverarbeitung und dokumentiert die vereinbarten Datenverarbeitungen und deren Änderungen, sowie die aktuell eingesetzten Auftragsverarbeiter, Datenkategorien, Rechtsgrundlagen, Aufbewahrungspflichten und TOMs (Technische und Organisatorische Maßnahmen). Änderungen werden IGIT elektronisch zur Verfügung gestellt.

1.3. In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) zu verstehen.

2. Gegenstand des Auftrages

2.1. Der Auftragsverarbeiter erbringt nach Abruf von IGIT unterschiedliche Leistungen im Bereich der Informationstechnologie. Für eine angemessene Dokumentation und Analyse der gesamten IT Netzwerkstruktur werden alle Assets im Netzwerk von IGIT laufend inventarisiert, gescannt und – zum Teil automatisiert – vom Auftragsverarbeiter analysiert. Aufgrund des komplexen Gegenstandes ist insbesondere in sicherheitskritischen Ausnahmefällen die Durchführung von zusätzlichen Leistungen in Eigeninitiative vom Auftragsverarbeiter möglich.

2.2. Das IGIT Service Level Agreement (SLA, in früheren Versionen auch bezeichnet als Support Vereinbarung) ist Teil der Datenverarbeitung für den Auftraggeber und regelt im Wesentlichen:

» Reaktionszeiten
» Verfügbarkeit
» Art und Umfang der Dokumentation (Workplace- und Asset Management)
» Auftragserfassung (Ticketsystem IGIT, Mail)
» Inventarisierung und Analyse des IT Netzwerks
» Monitoring von unternehmenskritischen IT Assets
» Patch Management Clients / Server
» Umfang der Sicherungs-, Update und Virenschutzkontrolle

» Zusatzvereinbarungen in SLA:
» mtl. Maximalsumme (SLA und laufende Arbeiten)
» Rufbereitschaften

3. Dauer des Auftrags

3.1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2. Er ist nur in Kombination mit dem Service Level Agreement (SLA) und unter dessen Bedingungen kündbar.

3.3. IGIT kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß vom Auftragsverarbeiter gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung von IGIT bzgl. des Datenschutzes nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter den Zutritt von IGIT oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

4. Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für IGIT sind im Verarbeitungsverzeichnis vom Auftragsverarbeiter beschrieben.

5. Kategorien betroffener Personen

☐ Kunden (Auftraggeber)
☐ Interessenten
☐ Lieferanten
☐ Ansprechpartner
☐ Mitarbeiter/Beschäftigte (auch ehemalige Mitarbeiter/Beschäftigte)
☐ Bewerber
☐ _____
☐ _____
☐ _____
☐ _____

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

6. Art der personenbezogener Daten

- ☐ Persönliche Identifikationsdaten
- ☐ Persönliche Detailangaben
- ☐ Öffentliche Identifikationsdaten
- ☐ Lebenslauf, Schulische Ausbildung
- ☐ Vertragsdaten
- ☐ Verrechnungsdaten
- ☐ Bonitätsdaten
- ☐ Clearing, Mahnwesen
- ☐ Finanzidentifikationsdaten (IBAN, BIC, …)
- ☐ Bestelldaten
- ☐ Entgeltdaten
- ☐ Anwesenheit und Disziplin
- ☐ Arbeitsorganisation
- ☐ Bildaufzeichnungen
- ☐ Tonaufzeichnungen
- ☐ Nutzung der Medien und Kommunikationsmittel
- ☐ Nutzung von EDV Mitteln
- ☐ Soziale Kontakte
- ☐ Unternehmenssicherheit (Passwörter, Zugangsdaten)
- ☐ Elektronische Zeiterfassung von Supporteinsätzen
- ☐ Userspezifische Problemstellungen
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

7. Rechte und Pflichten von IGIT

7.1. IGIT ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragsverarbeiter. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein IGIT. Dem Auftragsverarbeiter steht das Recht zu, IGIT auf seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitungen hinzuweisen.

7.2. IGIT ist verantwortlich für die Wahrung der Betroffenenrechte. Betroffenenrechte sind gegenüber IGIT wahrzunehmen. Der Auftragsverarbeiter wird IGIT unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend machen.

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

7.3. IGIT hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. IGIT wird das Ergebnis in geeigneter Weise dokumentieren.

7.4. IGIT hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erteilen. Weisungen müssen schriftlich erfolgen.

7.5. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter entstehen, bleiben unberührt.

7.6. IGIT kann weisungsberechtigte Personen benennen. Weisungsberechtigte Personen von IGIT sind:

» Name: _____, Tel / Mail: _____

» Name: _____, Tel / Mail: _____

» Name: _____, Tel / Mail: _____

» Name: _____, Tel / Mail: _____

Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen bei IGIT ändern, wird IGIT dies dem Auftragsverarbeiter schriftlich mitteilen.

7.7. IGIT informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter festgestellt werden.

7.8. Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten besteht, ist IGIT für deren Einhaltung verantwortlich.

8. Allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters

8.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. von IGIT erteilten ergänzenden Weisungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen von IGIT. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragsverarbeiter untersagt, es sei denn, dass IGIT dieser schriftlich zugestimmt hat.

8.2. Von IGIT erhaltene und nicht mehr benötigte Kopien personenbezogener Daten und Dateien werden vom Auftragsverarbeiter datenschutzgerecht vernichtet.

8.3. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die im Auftrag von IGIT verarbeitet werden, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragsverarbeiter wird IGIT über Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab informieren.

8.4. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß §6 des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung (NDA: „Non-disclosure-agreement“) der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

8.5. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32ff DSGVO ergriffen hat. Konkret handelt es sich hierbei um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.

8.6. Der Auftragsverarbeiter wird IGIT unverzüglich darüber informieren, wenn eine von IGIT erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch IGIT bestätigt oder geändert wird.

8.7. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten von IGIT herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - IGIT unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

8.8. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, IGIT jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen von IGIT unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist. Ferner wird der Auftragsverarbeiter IGIT unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftragsverarbeiter tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag von IGIT erbringt, betreffen kann.

8.9. Für den Fall, dass der Auftragsverarbeiter feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für IGIT verarbeitete

- » besondere Arten personenbezogener Daten oder
- » personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- » personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
- » personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragsverarbeiter IGIT unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle schriftlich zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

9. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

9.1. Um die vereinbarten SLA (Service Level Agreements, in früheren Versionen auch als Reaktionszeiten bezeichnet) einzuhalten, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers auch außerhalb der Betriebsstätten des Auftraggebers, von IGIT oder ihrer Auftragsverarbeitern zulässig.

9.2. Datenverarbeitungen werden zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt, uzw. derzeit in

» USA
» Schweiz

Die aktuelle Liste der Drittländer und des angemessenen Datenschutzniveaus ist im Verarbeitungsverzeichnis des Auftragsverarbeiter ersichtlich. Das angemessene Datenschutzniveau ergibt sich aus

» Einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
☐ Einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs 1 DSGVO.
☐ Verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs 2 lit b DSGVO.
☐ Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs 2 lit c und d DSGVO.
☐ Genehmigten Verhaltensregeln nach Art 46 Abs 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
☐ Einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
☐ Von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs 3 lit a DSGVO.
☐ Einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

10. Kontrollbefugnisse

10.1. IGIT hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen von IGIT durch den Auftragsverarbeiter jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

10.2. Der Auftragsverarbeiter ist IGIT gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

10.3. IGIT kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragsverarbeiter für IGIT verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

10.4. IGIT kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiter zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten sowie nicht häufiger als alle 12 Monate vornehmen. IGIT wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragsverarbeiter durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

10.5. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber IGIT, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an IGIT zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. IGIT ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragsverarbeiter zu informieren.

10.6. Wenn der Auftragsverarbeiter in einem Unterauftragsverhältnis steht, so hat nicht nur der direkte Auftraggeber die oben genannten Kontrollbefugnisse, sondern auch der Hauptauftraggeber.

11. Unterauftragsverhältnisse

11.1. Die Beauftragung und/oder der Wechsel von Subunternehmen durch den Auftragsverarbeiter ist zulässig, soweit der Auftragsverarbeiter dies IGIT eine angemessene Zeit vorab schriftlich anzeigt und IGIT nicht gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und die erforderlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Sub-Auftragsverarbeiter gemäß des Art. 28 Abs. 4 DSGVO abgeschlossen werden. Alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse sind im Verarbeitungsverzeichnis des Auftragsverarbeiter ersichtlich.

11.2. Der Auftragsverarbeiter hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen IGIT und dem Auftragsverarbeiter getroffenen Vereinbarungen einhalten kann.

11.3. Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen von IGIT auch gegenüber den Subunternehmern gelten. Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

11.4. Der Auftragsverarbeiter hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen der DSGVO entspricht.

11.5. Der Auftragsverarbeiter ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen (Auftragsverarbeitungsvertrag) sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 10 dieses Vertrages) von IGIT und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von IGIT und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

11.6. Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 5 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für IGIT erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragsverarbeiter ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartungs- und Prüfungsleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für IGIT genutzt werden.

12. Datengeheimnis

12.1. Der Auftragsverarbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für IGIT zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne der DSGVO verpflichtet. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie IGIT obliegen. IGIT ist verpflichtet, dem Auftragsverarbeiter etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

12.2. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragsverarbeiter sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. DSGVO verpflichtet werden.

13. Wahrung von Betroffenenrechten

13.1. IGIT ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

13.2. Soweit eine Mitwirkung vom Auftragsverarbeiter für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch IGIT erforderlich ist, wird der Auftragsverarbeiter die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung von IGIT treffen.

13.3. Der Auftragsverarbeiter unterstützt IGIT bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation). Besonders zu beachten ist die Pflicht der unverzüglichen Mitteilung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vom Auftragsverarbeiter an IGIT.

13.4. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber IGIT beim Auftragsverarbeiter entstehen, bleiben unberührt.

14. Geheimhaltungspflichten

14.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

14.2. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

15. Vergütung

Die Vergütung des Auftragsverarbeiter wird gesondert vereinbart.

16. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

16.1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber IGIT zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

16.2. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als „Anlage 1“ zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragsverarbeiter im Vorwege mit IGIT abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragsverarbeiter ohne Abstimmung mit IGIT umgesetzt werden. IGIT kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

16.3. Der Auftragsverarbeiter wird die von ihm getroffenen technische und organisatorische Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragsverarbeiter IGIT informieren.

17. Beendigung

17.1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, IGIT auszuhändigen. Gespeicherte Daten auf den Datenträgern des Auftragsverarbeiters sind danach zu löschen.

17.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.

17.3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende IGIT übergeben.

17.4. IGIT hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiter erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle muss mit angemessener Frist durch IGIT angekündigt werden.

18. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch IGIT i.S.d. § 369 UGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Sollte das Eigentum von IGIT beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter IGIT unverzüglich zu informieren. Der

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

Auftragsverarbeiter wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

19.2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

19.3. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

19.4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei IGIT und der Auftragsverarbeiter je eine Ausfertigung erhalten.

19.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Wien, am .... , am .....

....

Unterschrift Auftragsverarbeiter (IGIT) Unterschrift Auftraggeber

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen von IGIT gemäß DSGVO

Auftragskontrolle

» Auswahl des Auftragsverarbeiters / Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
» Verpflichtung der Mitarbeiter von IGIT auf das Datengeheimnis

Eingabekontrolle

» Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
» D.h.: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten
» Aufzeichnung der Fernwartungssitzung beim Erhalt einer Fernwartung durch Drittanbieter (Auftragsverarbeiter)

Trennungsgebot

» Erstellung eines Berechtigungskonzepts. D.h.: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen
» Logische Mandantentrennung (softwareseitig)

Verfügbarkeitskontrolle

» Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
» Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
» Feuer- und Rauchmeldeanlagen
» Klimaanlage in Serverräumen und für unternehmenskritische Assets
» Monitoring von unternehmenskritischen Assets, z.B. Firewalls, Server (Host und virtuelle Server), freie Festplattenkapazitäten, Backup -Speicherplatz und -Verfügbarkeit, Switches, WLANs
» Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
» Regelmäßige Tests der Datenwiederherstellung aus aktuellen Sicherungen
» Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
» Einsatz und richtige Dimensionierung Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Weitergabekontrolle

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027

» Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln

Zugangskontrolle

» Hardware, Firmware und Betriebssysteme am aktuellen Stand (speziell bei sicherheitsrelevanten Assets)
» Einsatz von Antiviren Software
» Sorgfältige Auswahl Mitarbeiter
» Authentifikation mit Benutzername / Passwort
» Gehäuseverriegelungen (z.B. Serverschrank, Server, Backuphardware)
» Einsatz einer Hardware Firewall
» Einsatz von Intrusion Detection Systemen
» Einsatz von Intrusion Prevention Systemen
» Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
» Sicherheitsschlösser
» Vergabe von temporären Passwörtern für Drittanbieter (temporäre Auftragsverarbeiter), die diese im Zuge der Wartung / Fernwartung eines Systems benötigen. Die Gültigkeitsdauer und Berechtigungen der Zugänge auf das nötigste beschränken.
» Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops / Notebooks
» Einsatz von VPN Technologie
» Zugriffskontrolle
» Einsatz von geeigneten Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern (nach Möglichkeit mit Datenschutz-Gütesiegel)
» Arbeitsplätze werden nach 10 Minuten Inaktivität automatisch gesperrt
» Nach 10 falschen Eingabe der Zugangsdaten wird der Account automatisch (für 30 Minuten) gesperrt
» Erstellen eines Berechtigungskonzepts
» D.h.: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten
» Arbeitsplätze sind beim Verlassen zu sperren
» Beim Erhalt einer Fernwartung durch Drittanbieter (Auftragsverarbeiter), ist durch Schließen aller nicht erforderlichen Informationen, sowie Dokumenten und Anwendungen ein ungewollter Datenabfluss durch z.B. Screenshots zu vermeiden.
» physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung
» Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
» Notebooks, Tablets, Mobiltelefone usw. (mobile Assets) sind
» entweder in versperrten Räumlichkeiten aufzubewahren,
» beim Transport nicht unbeaufsichtigt / für betriebsfremde zugänglich bzw.
» bei kurzzeitiger Verwahrung im Fahrzeug, Fahrzeug verschlossen und Assets nicht sichtbar aufbewahrt.

Zutrittskontrolle

» Sorgfältige Auswahl Mitarbeiter
» protokollierte Schlüsselausgabe

IGIT | Ing. Gratzl Information Technologies Fenzlgasse 12 | 14 1150 Wien UID: ATU61393058
Bank: Raiffeisenbezirksbank Güssing IBAN: AT613302700100706622 BIC: RLBBAT2E027